

Merkblatt Turniersport

Tierschutz



Tierschutz

Stand: 07/2013

Die LPO beinhaltet umfassende tierschutzrechtliche Bestimmungen, an die sich jeder Pferdesportler halten muss. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung werden Kontrollen durchgeführt und Verstöße geahndet. Die Bestimmungen sind deutlich oberhalb der Normen des Tierschutzgesetzes angesiedelt.

Im Folgenden findet sich eine Auflistung der Tierschutzbestimmungen zur LPO.

Die Reiter

Alle im Pferdeleistungssport beteiligten Personen sind zu einer sportlich fairen Haltung gegenüber dem Pferd und untereinander verpflichtet (§ 6). Verstöße können den Entzug des Reit-/Fahrausweises zur Folge haben.

Nur wer sich im Besitz einer gültigen Lizenz befindet, ist in Leistungsprüfungen startberechtigt (§ 20).

Die Ausrüstung der Reiter/Fahrer muss den Regeln der (ggf. jeweiligen) Reitlehre/Fahrlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen (§§ 68, 69).

In WB/LP, in denen Hindernisse zu überwinden sind, darf die Gerte nicht länger als 75 cm (inkl. Schlag) sein, in Dressurprüfungen nicht länger als 120 cm (inkl. Schlag). Sporen dürfen max. 4,5 cm lang sein (inkl. Rädchen, vertikal beweglich), keine Stich- oder Schnittverletzungen verursachen können und in der Teilprüfungen einer Vielseitigkeitsprüfung und bei Geländeritten, Gelände- und Jagdprüfungen höchstens 3,5 cm lang sein, aus Metall bestehen und keine Kanten und Ecken aufweisen (§ 68). Der Sporn ist so zu verschnallen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist. Diese Bestimmungen gelten auch auf für den Vorbereitungsplatz.

Teilnehmer, die ihr Pferd/Pony grob misshandeln oder in irgendeiner Form unzulässige Trainingsmethoden anwenden oder unzulässige Hilfsmittel/ Ausrüstung benutzen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Hinweis:

Auf den Reiter beziehen sich insbesondere folgende LPO-Bestimmungen § 6, § 20, § 52, § 65, § 68, § 69, § 406, § 519, § 646, § 735, § 759

Die Pferde

Ab dem 1. Mai eines Jahres dürfen 3-jährige Pferde und Ponys ausschließlich in Gewöhnung- oder Reitpferdeprüfungen oder Championaten für Reitpferde/-ponys eingesetzt werden (§ 300 ff). 4-jährige Pferde und Ponys sind erst ab 1. Mai eines Jahres in Springpferde-/Springponyprüfungen bis zur Klasse L (§ 360) sowie in Stilspringprüfungen der Kl. A (§ 500) zugelassen.

In Dressur-, Spring- und Vielseitigkeit-LP der Klasse S dürfen Pferde die 7-jährig und älter sind starten (§§ 400, 500, 600). 8-jährige und ältere Pferde sind startberechtigt in Grand Prix, Grand Prix Spezial und Grand Prix Kür (§ 400).

Im Fahren dürfen 4-jährige und ältere Pferde eingesetzt in Gebrauchsprüfungen (Kl. A und M), Dressurprüfungen und Hindernisfahren der Kl. E bis M sowie in Gelände-LP der Kl. E. 5-jährige und ältere Pferde sind startberechtigt in Gebrauchsprüfungen, Dressurprüfungen sowie im Hindernisfahren der Kl. S. In Gelände-LP der Kl. S dürfen Pferde nur teilnehmen die 6-jährig oder älter sind.

- Pro Veranstaltungstag sind mit einem Pferd/Pony höchstens drei Starts zulässig.

- Es ist verboten, mit Pferden/Ponys zu starten,
 - die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind (z.B. mangelnde Kondition, Lahmheit, Satteldruck etc.),
 - die sich im Verlaufe der Prüfung oder auf dem Vorbereitungsplatz wiederholt der Einwirkung des Teilnehmers entziehen,
 - die seit Beginn der PLS mit unzulässigen Trainingsmethoden bzw. unter Benutzung unzulässiger Hilfsmittel/Ausrüstung auf die LP vorbereitet wurden,
 - deren Leistungsvermögen auf dem Vorbereitungsplatz bewusst überfordert wurde,
 - die misshandelt oder unangemessen bestraft wurden,
 - die an ansteckenden Krankheiten leiden oder sich in Gesundheitsbeobachtung befinden,
 - bei denen eine vorübergehende lokale Schmerzausschaltung oder Neurektomie vorgenommen wurde oder bei denen akute Veränderungen der Haut bestehen sowie Pferde/Ponys mit implantiertem Tracheotubus,
 - denen gemäß § 920 2.e) eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung von Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde (§ 66).

Ausrüstung

Die Ausrüstung der Reitpferde und Reitponys/Fahrpferde und Fahrponys muss den Regeln der Reitlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen.

Die gesamte zulässige Ausrüstung für Pferde ist in §§ 70, 71 und 72 sowie deren Durchführungsbestimmungen beschrieben. Dabei wird auf die genauen Beschreibungen und Abbildungen für Gebisse und Zäumungen hingewiesen (§§ 70, 71).

Hinweis:

Auf das Pferd beziehen sich insbesondere die folgenden LPO- Bestimmungen § 66, § 70, § 71, § 72, § 300, § 306, § 360, § 400, § 500, § 600, § 902

Die Veranstaltung

Veranstalter von Turnieren müssen die Voraussetzungen für eine sportgerechte und sachgemäße Durchführung der Veranstaltung nachweisen (§§ 7, 30). Für alle beteiligten Personen einer Veranstaltung sind die Bestimmungen der LPO verbindlich (§§ 23, 33).

Die Ausschreibung muss jungen Pferden gerecht werden, indem sie pro drei Springprüfungen der Kl. A, L, M wenigstens eine Springpferdeprüfung anbietet (§ 500).

Während der gesamten Veranstaltung muss die tiermedizinische Versorgung der Pferde sichergestellt sein (§ 40). Für den Aufbau der Hindernisbahnen dürfen nur Personen mit abgelegter Prüfung und entsprechender Qualifikation als Parcourschef eingesetzt werden (§ 41). Die Prüfungs- und Vorbereitungsplätze (insbesondere die Bodenverhältnisse) müssen den fachlichen Erfordernissen entsprechen (§ 51).

Hinweis:

Auf den Veranstalter beziehen sich insbesondere folgende LPO-Bestimmungen § 7, § 23, § 30, § 33, § 40, § 41, § 51

Kontrollen und Kompetenzen

Die Turnierleitung ist befugt, gegen jede Person einzuschreiten oder sie des Platzes zu verweisen, die gegen die allgemeinen Anforderungen oder die Bestimmungen der LPO verstößt (§ 39).

Verhalten und Aufsicht

Der § 52 der LPO 2013 regelt das Verhalten sowie die Aufsicht bei PLS. In der LPO ist folgendes festgelegt:

1. Teilnehmer an PLS sind auf dem gesamten, dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung zu sportlich-fairer Haltung verpflichtet.

2. Unsportliches Verhalten

Als unsportliches Verhalten ist insbesondere anzusehen:

a) Anwendungen im Rahmen von PLS unzulässiger Trainingsmethoden, dazu zählen u.a.

- das Festhalten eines Hindernisteils (auch Ständer)
- die Benutzung unzulässiger Hilfsmittel/Ausrüstung
- das bewusste „Hineinreiten“ in ein Hindernis
- die „Arbeit an der Hand“ (Ausnahme Longieren)

-die unangemessene und/oder aggressive Einwirkung des Teilnehmers, die erkennbar zu Stress- oder Schmerzsymptomen des Pferdes führt

-das Überwinden von Hindernissen, die gem. Durchführungsbestimmungen zu § 52 zu den nicht erlaubten Aufbauarten zählen

b) Überforderung des Leistungsvermögens eines Pferdes

c) unangemessenes Strafen eines Pferdes

d) Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen

3. Aufsicht

a) Vorbereitungsplätze

1. Für den Vorbereitungsplatz ist ein zuständiger Richter, für Voltigier-LP mind. eine Person mit APO-Ausbilderqualifikation, als Aufsicht einzuteilen. Diese Position muss spätestens ½ Stunde vor Beginn der ersten LP bis zum Ende der jeweils letzten LP der PLS bzw. des Tages besetzt sein.

Der ausgewiesene Arbeitsplatz sowie der aufsichtführende Richter sowie gegebenenfalls eingesetzte Hilfsrichter sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen

2. Die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung aufrechtzuerhalten. Bei Verdacht auf Anwendung unzulässiger Trainingsmethoden/Benutzung unzulässiger Hilfsmittel bzw. Ausrüstung hat die Aufsicht unmittelbar einzuschreiten.

3. Bei sportlichem Verhalten hat die Aufsicht eine mündliche Rüge auszusprechen; zusätzlich kann diese durch das Zeigen der „Gelben Karte“ visualisiert werden.

4. Sie kann bei wiederholtem oder groben unsportlichem Verhalten oder bei Gefahr für die Gesundheit von Pferden und Teilnehmern den sofortigen Ausschluss des betreffenden Pferde-/Teilnehmer-Paares (bzw. Gespanns) von der betreffenden LP verfügen; zusätzlich kann dieser durch das Zeigen der „Roten Karte“ visualisiert werden.

5. Gegen die Rüge bzw. den Ausschluss von der LP ist ein Einspruch nicht zulässig.

6. Die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz hat Verstöße gem. § 920 dem FN-/LK-Beauftragten und/oder Veranstalter zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens unverzüglich anzuzeigen.

7. Maßnahmen gem. Ziffer 3.a).2 bzw. 3.a).4 sind am „Schwarzen Brett“ der Veranstaltung bekannt zu machen und im LK-/FN-Beauftragten-Bericht zu vermerken.

b) Prüfungsplatz

Siehe § 55.6 sowie die einschlägigen Regelungen der Besonderen Bestimmungen (Teil B) der LPO.

c) Übriges Turniergelände (inkl. Stallbereich)

Dort obliegt die Aufsicht - ggf. in Abstimmung mit dem FN-/LK-Beauftragten (vgl. § 53) - der Turnierleitung (vgl. § 39.2 und 3).

Der Landeskommissions- bzw. FN-Beauftragte ist Vertreter der FN und der Landeskommission und somit für die Einhaltung der Bestimmungen der LPO verantwortlich.

Im Bereich Tierschutz ist er zuständig für die Abnahme der technischen Einrichtungen, u.a.:

- Prüfungs- und Vorbereitungsplätze einschl. Aufsicht, ggf. Geländestrecke
- Hindernismaterial
- Tierarzt und Transportmöglichkeiten für verletzte Pferde (§ 40),
- Medikationskontrollen und Verfassungsprüfungen (§ 67 und entsprechende Durchführungsbestimmungen)
- Hufschmied (§ 40)

Die anderen Richter müssen ihn in seiner Aufgabe unterstützen (§§ 55, 56), er kann Aufgaben an andere Richter delegieren (§ 53 3.).

Zeigt sich ein Pferd/Pony mit den Anforderungen einer WB/LP überfordert, können die Richter über eine vorzeitige Beendigung der Prüfung entscheiden (§ 59.1.4).

Während der gesamten Veranstaltung können Verfassungsprüfungen/Pferdekontrollen durchgeführt werden. Bei Vielseitigkeits- und Fahrprüfungen sind pro Pferd/Pony bis zu drei Verfassungsprüfungen/Pferdekontrollen vorgeschrieben.

Medikationskontrollen können jederzeit während der Veranstaltung veranlasst werden.

Entscheidungen aufgrund einer Verfassungsprüfung/Pferdekontrolle werden durch den LK-Beauftragten oder einen anderen Richter in Abstimmung mit dem Tierarzt getroffen. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig (§ 67).

Hinweis:

In der LPO beziehen sich, auf das Thema „Kontrolle und Kompetenzen“ sowie zum Thema „Verhalten und Aufsicht“ folgende Bestimmungen § 39, § 40, § 52, § 53, § 55, § 56, § 57, § 59, § 60, § 67, § 920

Ordnungsmaßnahmen

Verstöße gegen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen der LPO mit nachfolgenden Ordnungsmaßnahmen begeht insbesondere, wer

- ein Pferd unreiterlich behandelt (z.B. quält, misshandelt, unzulänglich ernährt, pflegt, unterbringt, transportiert etc.),
- ein Pferd/Pony an WB/LP teilnehmen lässt, das für die geforderten Bedingungen nicht genügend geschult oder trainiert ist,
- ein Pferd/Pony an LP teilnehmen lässt, dessen Ausrüstung oder Beschlag mangelhaft ist,
- ein Pferd/Pony im Rahmen einer PLS touchiert (gem. Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 2),
- gegen weitere oben nicht ausdrücklich genannte anerkannte Grundsätze des Tierschutzes oder Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstößt,
- sein Pferd/Pony in zeitlichem Zusammenhang mit der PLS doppt, ein verbotenes Arzneimittel einsetzt oder einen verbotenen Eingriff oder eine Manipulation zur Beeinflussung der Leistung, der Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft vornimmt (§ 920).

Die Strafen reichen von der Verwarnung über Geldbußen bis 25.000 Euro bis hin zu einer 5-jährigen Sperre für die Teilnahme an Turnieren (§§ 921, 922).

Während eines Turniers haben die Turnierleitung, die Landeskommission und die FN die Befugnis, sofort wirksame Geldbußen zu verhängen (§§ 924, 925, 926). Im Falle der Misshandlung eines Pferdes kann eine Strafe sofort mündlich ausgesprochen werden und bedarf keiner schriftlichen Begründung (§ 928 2.).

Bei Vorliegen des Verdachts eines Verstoßes müssen der Veranstalter, die Landeskommission oder die FN Ermittlungen zur Aufklärung anstellen (§ 927).

Verhängte Strafen werden der Landeskommission oder der FN mitgeteilt und in schweren Fällen im Kalender für Bekanntmachungen veröffentlicht (§ 928).

Vergehen gegen das Dopingverbot werden darüber hinaus den zuständigen staatlichen Stellen und Behörden mitgeteilt.